

Statuten

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Freie Evangelische Gemeinde Rüti" – nachfolgend "FEG Rüti" genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rüti ZH.

2. Zweck

2.1 Der Verein ist ein selbständiger Zweig des nationalen Bundes "FEG Schweiz".

2.2 Alle Tätigkeiten des Vereins bezwecken die ganzheitliche Vermittlung des Evangeliums von Jesus Christus.

2.3 Der Verein übt seine Tätigkeiten auf gemeinnütziger Grundlage aus, verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an.

3. Finanzen

3.1 Der Verein deckt seinen finanziellen Bedarf durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

3.2 Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich verbindlich zur FEG Rüti stellen wollen.

4.2 Den Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds trifft die Gemeindeleitung.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ableben
- Beschluss der Gemeindeleitung

5. Organisation

5.1 Organe

5.1.1 Mitgliederversammlung

5.1.2 Gemeindeleitung

5.1.3 Revisionsstelle

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern der FEG Rüti.

5.2.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung (oder Generalversammlung) findet mindestens einmal jährlich auf Einberufung durch die Gemeindeleitung statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit Angaben der Traktanden.

5.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative der GL oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden; mit Angaben der Gründe.

Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt die schriftliche Einladung mit vorgesehenen Traktanden in dringenden Fällen zwei Wochen; sonst aber wenigstens drei Wochen vor dem geplanten Termin.

5.2.4 Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung des Geschäftes zustimmen.

5.2.5 Jedes Vereins-Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

5.2.6 Das Leiten der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeleitung wahrgenommen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.2.7 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

5.2.7.1 Verabschiedung und Änderung der Statuten

5.2.7.2 Verabschiedung und Änderung der Gemeindeordnung

5.2.7.3 Wahl der Gemeindeleitung, alle vier Jahre, die Gemeindeleitung konstituiert sich selber (Vorsitz, Kassier, Aktuar etc.), eine Wiederwahl ist möglich

5.2.7.4 Wahl des Pastors auf Empfehlung der Gemeindeleitung, auf unbestimmte Zeit

5.2.7.5 Wahl der Revisionsstelle, alle vier Jahre, Wiederwahl möglich

5.2.7.6 Abnahme der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss per 31.12.) und des Budgets

5.2.7.7 Beschluss von Anträgen der Gemeindeleitung und der Mitglieder

5.2.7.8 Erwerb und Verkauf von Liegenschaften

5.2.7.9 Festsetzung der Kompetenzen der Gemeindeleitung

5.2.7.10 Auflösung des Vereins (vgl. 6.2.1)

5.2.8 Bei Beschlussfassungen gilt das absolute Mehr. In besonderen Fällen kann die Gemeindeleitung das Stimmenverhältnis erhöhen.

5.3 Gemeindeleitung

5.3.1 Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens ein Pastor sowie der Kassier gehören der Gemeindeleitung an. Ehrenamtliche Mitglieder müssen mindestens die Hälfte der Gemeindeleitung ausmachen. Der Vorsitzende muss ein ehrenamtliches Mitglied sein.

5.3.2 Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Die Gemeindeleitung konstituiert sich selbst und beruft unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Aktuar, den Kassier und die übrigen Beisitzer.

5.3.4 Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen wird Einstimmigkeit angestrebt. Wenn diese nicht erreicht wird, ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

5.3.5 Die Gemeindeleitung führt über ihre Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.

5.3.6 Die Aufgaben der Gemeindeleitung sind:

5.3.6.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

5.3.6.2 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.3.6.3 Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten im Rahmen der von der Mitgliederversammlung erteilten Kompetenzen

5.3.6.4 Überwachung des Finanzhaushaltes des Vereins

5.3.6.5 Vertretung des Vereins nach aussen

5.3.6.6 Regelung des Anstellungsverhältnisses der Pastoren und anderem angestellten Personal

5.3.6.7 Vorschlag zur Stellenbesetzung des Pastorenamtes zuhanden der Mitgliederversammlung, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Leitung FEG Schweiz

5.3.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Vorsitzende kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung, im Verhinderungsfall zwei Mitglieder der Gemeindeleitung kollektiv.

5.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Zur Wahl der Revisionsstelle siehe 5.2.7.5. Sie erstattet der Gemeindeleitung zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorangegangenen Bekanntgabe des entsprechenden Traktandums beschlossen werden, das heisst, dass die Änderungsvorschläge bereits vor der Einladung zur Mitgliederversammlung kommuniziert worden sind. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und der Beschluss von mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Trifft eine der beiden vorgenannten Bedingungen nicht zu, so muss zu einer zweiten ausserordentlichen Mitgliederversammlung innert Monatsfrist eingeladen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

6.2 Vereinsauflösung und Liquidation

6.2.1 Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, ihre Stimme abzugeben. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.2.2 Die Liquidation wird durch die Gemeindeleitung oder von einem von dieser ernannten Liquidator durchgeführt.

6.2.3 Das Vereinsvermögen ist einer Institution zuzuwenden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Diese Institution ist von der Gemeindeleitung zu bezeichnen.

6.3 Inkrafttreten

Das vorstehende Vereinsstatut wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26. November 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Rüti, 10. Dezember 2019



Renato Morf

Vorsitzender der Gemeindeleitung



Markus Fischer

Mitglied der Gemeindeleitung

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. November 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. August 2014
03. April 2002
11. März 1992
24. April 1985
28. April 1976
09. September 1917.